Bundesgesetzblatt

1393

Teil I

Z 5702 A

1983 Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1983 **Nr. 49**

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 83	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1983 und 1984 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 61 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes ... neu: 811-1-11	1393
5. 12. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße ... 9241-24	1394
5. 12. 83	Neufassung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße ... 9241-24	1396
7. 12. 83	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ... 7400-1-1	1399
7. 12. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung ... neu: 111-5-1-1; 111-5-1	1413
30. 11. 83	Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 1984 ... neu: 111-5-3	1415
30. 11. 83	Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes ... 7822-2-8	1415
30. 11. 83	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ... neu: 423-1-5-48	1416

Verordnung über den für die Kalenderjahre 1983 und 1984 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 61 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes

Vom 21. November 1983

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) wird unter Berücksichtigung von Artikel 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 61 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1983 und 1984 je 1,08 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1983

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße

Vom 5. Dezember 1983

Auf Grund des § 103 Abs. 4 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr vom 12. Juli 1977 (BGBl. I S. 1223), geändert durch die Verordnung vom 24. April 1980 (BGBl. I S. 485), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Schiene–Straße" die Worte „und Binnenwasserstraße–Straße" angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Schiene–Straße" die Worte „und Binnenwasserstraße–Straße" angefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Anfangsworte wie folgt gefaßt:

   „3. die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug, soweit sie im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes erfolgt,".

   c) In Absatz 4 wird das Wort „Transportleitung" durch das Wort „Verkaufsleitung" ersetzt.

   d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

   „(5) Werden im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße Kraftfahrzeuge mit der Eisenbahn befördert, so kann die höhere Landesverkehrsbehörde in Ausnahmefällen außerdem für ein von ihr festgelegtes Gebiet und für einzelne Verkehrsverbindungen im Benehmen mit der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn bestimmen, daß ein anderer Bahnhof als nächstgelegener, geeigneter Bahnhof gilt, wenn dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die auf die Eisenbahn entfallende Beförderungsstrecke in einem angemessenen Verhältnis zu der auf die Straße entfallenden Beförderungsstrecke steht. Zuständig ist die höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der andere Bahnhof liegt.

   (6) Grenzüberschreitender kombinierter Güterverkehr Binnenwasserstraße–Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

   1. Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit einem Binnenschiff in einem Container von mindestens 6 Meter Länge befördert werden,

   2. die Gesamtstrecke zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und

   3. der Vorlauf oder Nachlauf auf der Straße innerhalb der Nahzone des Ortes, in dem sich der Binnenumschlagsplatz befindet, durchgeführt wird."

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „der Unternehmer hat" die Worte „im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Wird im kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße ein Anhänger oder Sattelanhänger, mit dem zulässiger Werkverkehr betrieben wird, beim Nachlauf von einem Kraftfahrzeug gezogen, mit dem gewerblicher Güterkraftverkehr betrieben werden darf, so ist anstelle des in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiers der von der Eisenbahn abgestempelte Versandauftrag der Huckepackgesellschaft mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen."

5. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) Findet im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr der Vor- oder Nachlauf ausschließlich im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes statt, so darf der Unternehmer nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Wird im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Binnenwasserstraße–Straße ein Kraftfahrzeug über die Grenzen seiner Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen eingesetzt, so hat der Güterkraftverkehrsunternehmer beim Vorlauf eine Bescheinigung des Schiffahrtsunternehmens mitzuführen, aus der sich ergibt, daß für den Container ein Platz auf einem Binnenschiff reserviert ist. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Vor Beginn des Nachlaufs hat der Güterkraftverkehrsunternehmer sich in dem für den Straßengüterverkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapier von der Verwaltung des Hafens, in dem sich der Binnenumschlagsplatz befindet, bestätigen zu

lassen, daß der Container vorher mit einem Binnenschiff befördert wurde. § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

6. In § 4 Satz 3 werden nach den Worten „so können sie" die Worte „für dessen Beförderungsleistungen" eingefügt.

7. In § 5 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 2 Abs. 3" durch die Bezugnahme auf „§ 3 a Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

8. In § 5 Nr. 3 wird in Buchstabe c der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

9. Dem § 5 Nr. 3 werden folgende Buchstaben d bis f angefügt:

   „d) entgegen § 3 Abs. 3 den von der Eisenbahnverwaltung abgestempelten Versandauftrag nicht mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung nicht aushändigt oder

   e) entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Reservierungsbestätigung nicht mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung nicht aushändigt oder

   f) entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 3 im Beförderungspapier die Übernahme des Containers von der Hafenverwaltung nicht bestätigen läßt."

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße in der vom 10. Dezember 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße

Vom 5. Dezember 1983

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße vom 5. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1394) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße in der ab 10. Dezember 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. Juli 1977 in Kraft getretene Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr vom 12. Juli 1977 (BGBl. I S. 1223),
2. die am 1. Juni 1980 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Huckepackverkehr vom 24. April 1980 (BGBl. I S. 485),
3. die am 10. Dezember 1983 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. und 2. des § 103 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), der durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806) geändert worden ist,

zu 3. des § 103 Abs. 4 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256).

Bonn, den 5. Dezember 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße.

(2) Grenzüberschreitender kombinierter Güterverkehr Schiene–Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger, deren Aufbauten oder in einem Container von mindestens 6 Meter Länge befördert werden und
2. die Gesamtstrecke zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
3. die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug, soweit sie im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes erfolgt,
   a) zu dem der Beladestelle nächstgelegenen geeigneten Bahnhof (Vorlauf) und
   b) von dem der Entladestelle nächstgelegenen geeigneten Bahnhof (Nachlauf)

durchgeführt wird.

(3) Für den kombinierten Güterverkehr ist der nächstgelegene geeignete Bahnhof im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 der Bahnhof, der die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung zur Be- und Entladestelle hat, der über Einrichtungen zur Verladung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Wechselaufbauten oder Containern verfügt und von dem regelmäßig kombinierter Verkehr der entsprechenden Art durchgeführt wird.

(4) Auf Antrag des Unternehmers kann die höhere Landesverkehrsbehörde nach Anhörung der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn abweichend von Absatz 3 in Ausnahmefällen einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehrs Schiene–Straße dient. Zuständig ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der andere Bahnhof liegt. Eine Bescheinigung dieser Behörde über die Bestimmung des nächstgelegenen geeigneten Bahnhofs ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten auszuhändigen.

(5) Werden im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße Kraftfahrzeuge mit der Eisenbahn befördert, so kann die höhere Landesverkehrsbehörde in Ausnahmefällen außerdem für ein von ihr festgelegtes Gebiet und für einzelne Verkehrsverbindungen im Benehmen mit der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn bestimmen, daß ein anderer Bahnhof als nächstgelegener, geeigneter Bahnhof gilt, wenn dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die auf die Eisenbahn entfallende Beförderungsstrecke in einem angemessenen Verhältnis zu der auf die Straße entfallenden Beförderungsstrecke steht. Zuständig ist die höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bereich der andere Bahnhof liegt.

(6) Grenzüberschreitender kombinierter Güterverkehr Binnenwasserstraße–Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit einem Binnenschiff in einem Container von mindestens 6 Meter Länge befördert werden,
2. die Gesamtstrecke zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereiches des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
3. der Vorlauf oder Nachlauf auf der Straße innerhalb der Nahzone des Ortes, in dem sich der Binnenumschlagsplatz befindet, durchgeführt wird.

§ 2

(1) Im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße ist die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, von der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285), befreit, wenn

1. das Kraftfahrzeug beim Vorlauf oder Nachlauf die Grenze überschreitet oder
2. das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wird und nur einen Vorlauf und Nachlauf durchführt.

(2) Im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße mit einem Kraftfahrzeug, das im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, gilt die Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 des Güterkraftverkehrsgesetzes) oder die Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes) als Genehmigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes für die Beförderung im Vorlauf und im Nachlauf. § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß anstelle der Genehmigungsurkunde die Ausfertigung der Erlaubnis nach § 86 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die Ausfertigung der Bescheini-

gung nach § 89 des Güterkraftverkehrsgesetzes tritt; § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 3

(1) Der Unternehmer hat im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße in den nach § 28 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 11 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. EG Nr. 52 S. 1121) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapieren den Verlade- und Entladebahnhof vor Antritt der Beförderung einzutragen. Diese Angaben hat sich der Unternehmer vor Beginn des Nachlaufs auf dem Beförderungs- und Begleitpapier von der Eisenbahnverwaltung oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle bestätigen zu lassen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 hat der Unternehmer beim Vorlauf gegenüber den zuständigen Kontrollbehörden den Nachweis zu führen, daß für den anschließenden Eisenbahntransport ein Platz auf einem Zug reserviert ist. Als Nachweis der beabsichtigten Eisenbahnbeförderung wird eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder der von ihr bevollmächtigten Stelle anerkannt. Die Reservierungsbestätigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Das gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend, wenn im Vorlauf der Bahnhof außerhalb der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs liegt.

(3) Wird im kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße ein Anhänger oder Sattelanhänger, mit dem zulässiger Werkverkehr betrieben wird, beim Nachlauf von einem Kraftfahrzeug gezogen, mit dem gewerblicher Güterkraftverkehr betrieben werden darf, so ist anstelle des in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiers der von der Eisenbahn abgestempelte Versandauftrag der Huckepackgesellschaft mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3 a

(1) Findet im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr der Vor- oder Nachlauf ausschließlich im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes statt, so darf der Unternehmer nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Wird im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Binnenwasserstraße–Straße ein Kraftfahrzeug über die Grenzen seiner Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen eingesetzt, so hat der Güterkraftverkehrsunternehmer beim Vorlauf eine Bescheinigung des Schiffahrtsunternehmens mitzuführen, aus der sich ergibt, daß für den Container ein Platz auf einem Binnenschiff reserviert ist. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Vor Beginn des Nachlaufs hat der Güterkraftverkehrsunternehmer sich in dem für den Straßengüterverkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapier von der Verwaltung des Hafens, in dem sich der Binnenumschlagsplatz befindet, bestätigen zu lassen, daß der Container vorher mit einem Binnenschiff befördert wurde. § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Hat im grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße ein Güterkraftverkehrsunternehmer den Beförderungsvertrag über die Gesamtstrecke geschlossen, so gelten im Verhältnis zwischen dem Unternehmer und seinem Auftraggeber die Tarifvorschriften, die bei einer Beförderung mit einem Kraftfahrzeug auf der Gesamtstrecke anzuwenden wären. Insoweit gelten § 28 Abs. 1 und § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend. Überträgt der Unternehmer den Vorlauf oder den Nachlauf einem anderen Unternehmer, so können sie für dessen Beförderungsleistungen vereinbaren, daß das für die Gesamtstrecke zu berechnende Beförderungsentgelt mindestens im Verhältnis des auf den Vorlauf oder den Nachlauf entfallenden Streckenanteils zur Gesamtstrecke aufgeteilt wird.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 3 eine Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt;
2. entgegen § 3 a Abs. 1 Satz 1 ein Kraftfahrzeug einsetzt, das nicht im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassen ist, oder
3. a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 im Beförderungs- und Begleitpapier den Verlade- und Entladebahnhof nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig eingetragen hat oder
   b) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung der Eisenbahnbeförderung nicht oder nicht rechtzeitig auf dem Beförderungs- und Begleitpapier hat bestätigen lassen oder
   c) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die Reservierungsbestätigung nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt oder
   d) entgegen § 3 Abs. 3 den von der Eisenbahnverwaltung abgestempelten Versandauftrag nicht mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung nicht aushändigt oder
   e) entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Reservierungbestätigung nicht mitführt oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung nicht aushändigt oder
   f) entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 3 im Beförderungspapier die Übernahme des Containers von der Hafenverwaltung nicht bestätigen läßt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 7. Dezember 1983

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 5 sowie § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Januar 1983 (BGBl. I S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 5 wird die Bezeichnung „TIR-Übereinkommen (BGBl. 1961 II S. 649)" durch die Bezeichnung „TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445)" ersetzt.

2. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Ausführer, denen die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 6 gewährt worden ist, können für Ausfuhren nach Absatz 1 Satz 1, die ohne diese Verfahrenserleichterung vorgenommen werden, anstelle des Ausfuhrscheins eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 vorlegen."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 41 wird folgender Buchstabe c angefügt:

      „c) Waren, die auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 zur Interzonenhandelsverordnung vom 4. Juli 1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1980) in der jeweils geltenden Fassung aus dem Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet befördert wurden und ausgeführt werden;".

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

      „Absatz 1 Nr. 41 Buchstabe c findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste genannten Waren."

4. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „Macau, Sri Lanka" durch das Wort „Singapur" ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12 a oder § 40 a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,".

   c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

      1. bei Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung,
      2. bei Zollabfertigung nach Aufzeichnung mit der Abgabe der Aufzeichnungsanzeige,
      3. bei Zollanmeldung nach Gestellungsbefreiung unverzüglich nach dem Verbringen der Waren an den dafür bestimmten Ort

      zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist."

   d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „bei Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung" durch die Angabe „bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12 a oder § 40 a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung" ersetzt.

   e) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Freigutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12 a oder § 40 a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,".

   f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Zur Sicherung einfuhr- oder lizenzrechtlicher Belange kann die Zollstelle wie nach Absatz 3 Satz 2 verfahren."

5. § 27 a Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. für Waren, für die ein Sammelzollverfahren zugelassen ist und die für zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmen eingeführt werden, der Vordruck E 2 f (Sp), E 2 g, E 2 h oder E 2 i,".

6. a) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Abweichend von Absatz 1 wird für Waren, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3 b erteilt."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht;".

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a angefügt:

„Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die nicht zum Handel bestimmt sind;".

c) Nummer 11 wird gestrichen.

8 § 61 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1

mit der Erteilung des Auftrages an das Geldinstitut oder die Postanstalt; der Auftraggeber kann die für die Deutsche Bundesbank bestimmte Ausfertigung des Zahlungsauftrages bei der Erteilung des Auftrages auch in verschlossenem Umschlag, auf dem sein Name und seine Anschrift als Absender angegeben sind, zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abgeben; in diesem Falle brauchen in der für das Geldinstitut oder die Postanstalt bestimmten Ausfertigung die statistischen Angaben und in der für die Deutsche Bundesbank bestimmten Ausfertigung die zahlungsverkehrstechnischen Angaben nicht ausgefüllt zu werden;".

9. Die Anlage E 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

10. Die Anlagen E 2 a, E 2 f, E 2 g, E 2 h, E 2 i, E 2 m erhalten die Fassung der Anlagen 2 bis 7 zu dieser Verordnung.

11. Die Anlage 8 zu dieser Verordnung wird die Anlage E 3 b zur Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen E 1, E 2 f, E 2 g, E 2 h und E 2 i zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 30. Juni 1984, die in den bisherigen Anlagen E 2 a und E 2 m genannten Vordrucke können ohne Befristung aufgebraucht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe b bis e, Nr. 5 und Nr. 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b bis e, Nr. 5 und Nr. 9 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage 1

Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!

Einfuhrerklärung

(§ 28a der Außenwirtschaftsverordnung)

1. Ausfertigung

Für Einführer zur **Einfuhrabfertigung**

Anlage E1 zur AWV

(1) Name und Anschrift des Einführers — Zollnummer

(2) Beruf / Gewerbe des Einführers:

(3) Telefon (einschl. Vorwahl) — Telex

(4) Tag und Ort der Abgabe der Einfuhrerklärung

(5) Zuständigkeitsbereich

(6) Verfahrens-Nr.

(7) (Länder-Nr.) Ursprungsland

(8) (Länder-Nr.) Einkaufsland

(9) (Länder-Nr.) Versendungsland

(10) Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

(11) Benennung der Ware(n) nach der Einfuhrliste

(12) Waren-Nr(n). der Einfuhrliste

(13) **Gesamtwert:** (cif-Preis frei Grenze) a) in DM — b) in ausländischer Währung — c) Umrechnungskurs DM

(14) Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten – soweit nicht anderes vorgeschrieben –

(15) Preis für die handelsübliche Einheit (cif-Preis frei Grenze)

(16) Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

(17) Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)

(18) **Bemerkungen:**

Firmenstempel und Unterschrift

(19) Exportlizenz-Nr.

(20) Exportlizenz-Datum

(21) Kategorie Lieferland

– nicht vom Einführer auszufüllen –

Zuordnungs-Nr. des Bundesamtes

Endtermin für die Einfuhrabfertigung:

Tagesstempel

Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung:

Dienststempel

Unterschrift

Raum für zollamtliche Eintragungen

Anlage E 1 zur AWV

Folgende Waren sind auf Grund dieser Einfuhrerklärung eingeführt worden:

1	2	3	4	5	6
Tag	Bezeichnung und Nr. des Zollpapiers	Warenbenennung und nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	Nummer	Betrag in DM oder Menge in _____*)	Dienststempel der Zollstelle
Vor der 1. Abschreibung einzutragen Zur Einfuhr zugelassen:					

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Anlage E1 zur AWV

Einfuhrerklärung

2. Ausfertigung

Für Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
oder
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

(1) Name und Anschrift des Einführers — Zollnummer

(2) Beruf / Gewerbe des Einführers:

(3) Telefon (einschl. Vorwahl) — Telex

(4) Tag und Ort der Abgabe der Einfuhrerklärung

(5) Zuständigkeitsbereich

(6) Verfahrens-Nr.

(7) (Länder-Nr.) Ursprungsland

(8) (Länder-Nr.) Einkaufsland

(9) (Länder-Nr.) Versendungsland

(10) Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

(11) Benennung der Ware(n) nach der Einfuhrliste

(12) Waren-Nr(n). der Einfuhrliste

(13) **Gesamtwert:** (cif-Preis frei Grenze) a) in DM — b) in ausländischer Währung — c) Umrechnungskurs DM

(14) Menge der Ware(n) in handelsüblichen Einheiten – soweit nicht anderes vorgeschrieben –

(15) Preis für die handelsübliche Einheit (cif-Preis frei Grenze)

(16) Lieferbedingungen (z. B. fob, cif)

(17) Zeitpunkt(e) und Ort(e) der Einfuhr (voraussichtlich)

(18) **Bemerkungen:**

Firmenstempel und Unterschrift

(19) Exportlizenz-Nr.

(20) Exportlizenz-Datum

(21) Kategorie Lieferland

– nicht vom Einführer auszufüllen –

Zuordnungs-Nr. des Bundesamtes

Verfahrensart

Bearb. Kennz.

Fallgruppe

2. Mengenmaßstab

Endtermin für die Einfuhrabfertigung:

Tagesstempel

Vom Hundert-Satz der zulässigen Überschreitung bei der Einfuhrabfertigung:

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen

I.

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig, deutlich (möglichst mit Schreibmaschine) und spaltengerecht in deutscher Sprache aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und ermöglichen eine schnellere Bearbeitung.

Zur Abgabe der Einfuhrerklärung ist nur der Einführer berechtigt. Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird, ist nicht Einführer.

Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren (bei Textil und Bekleidung: verschiedener Warenkategorien), verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in **einer** Einfuhrerklärung ist **nicht** zulässig.

II.

(1) Die **Zollnummer** ist nur erforderlich, wenn sie in einer einschlägigen Veröffentlichung im Bundesanzeiger gefordert wird. Sie wird bei erstmaliger Abgabe einer Einfuhrerklärung ggf. vom Bundesamt eingetragen. Bei allen folgenden Einfuhrerklärungen soll sie vom Einführer angegeben werden.

(6) Die **Verfahrensnummer** ist ggf. der einschlägigen Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu entnehmen.

(7) **Ursprungsland** ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Als vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten:

a) mineralische Stoffe, die im Gebiet dieses Landes gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;

d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus Erzeugnissen der Seefischerei oder anderen Meereserzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresboden außerhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausübt;

i) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeder Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Im Falle einer Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung der Einfuhrvorschriften bezweckt, sind die so gewonnenen Waren nicht Ursprungserzeugnisse des Be- oder Verarbeitungslandes im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

Für die Wareneinfuhr im Rahmen von Assoziationsabkommen, handelsvertraglichen Vereinbarungen oder Präferenzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften gelten obige Vorschriften nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkünften oder Bestimmungen abweichende Ursprungsregelungen vorgesehen sind.

(8) **Einkaufsland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland. Bei Waren, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Ausfuhr in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt werden oder bei denen das Einkaufsland nicht bekannt ist, gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

(9) **Versendungsland** ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.

(7) bis (9) Es sind die Schlüsselnummern und die Abkürzungen nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik einzutragen.

(12) Die in der Regel siebenstellige **Warennummer** bitte links beginnend in die Kästchen eintragen.

(13) **Gesamtwert** ist die Summe der Werte der unter (10) angegebenen Ware(n). Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Deutsche Mark ist der amtlich notierte Mittelkurs des Tages vor Abgabe der Einfuhrerklärung zu Grunde zu legen.

(14) In dem gerasterten Feld ist – soweit nichts anderes vorgeschrieben ist – die Menge der Waren, rechts daneben die dieser Menge zu Grunde liegende Maßeinheit (z. B. Stück, kg, Meter, Paar) anzugeben.

(18) Falls erforderlich, sind hier zusätzliche Angaben zu machen.

(19) bis (21) Eine Ausfüllung kommt nur in Betracht, wenn die Einfuhr den Zuständigkeitsbereich 09 (Textil und Bekleidung) betrifft. Die Angaben sind ggf. dem Ausfuhrdokument des Lieferlandes (z. B. der Exportlizenz) zu entnehmen.

Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Angaben ist § 28a Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Anlage 2

Anlage E 2 a zur AWV (83)

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung

für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden) — **Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen**

Unmittelbare Einfuhr		Übergang in den freien Verkehr	
in den freien Verkehr	11	aus Lager	12
zur wirtschaftl. Lohnveredelung	16	aus Lager, eingef. nach pass. Vered.	42
nach wirtschaftl. Lohnveredelung	18	nach zollamtlich bewill. Eigenvered.	82
nach zollamtlich bewill. pass. Vered.	41	nach zollamtlich bewill. Lohnvered.	83

☐ Statistisch Waren des freien Verkehrs

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren zum freien Verkehr abzufertigen. ☐ Ermäßigung des Zolls nach passiver Veredelung.

3. ☐ Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
Die Waren sind bestimmt für (Name, Anschrift des Unternehmens) ☐ Der Unternehmer ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name, Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name, Anschrift)

7. Einführer (Name, Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit) — Nachholgut EV / LV

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster Bestimmungsort i. Erhebungsgebiet	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen	18. Versendungsland	Länder-Nr.	19. Einkaufsland	Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der ❶ Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
		a)	a)
24. ☐ Freier Verkehr der EG		b)	
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer / 27. Menge in bes. Maßeinheit / 28. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)			

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der ❷ Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung b) Mitgliedstaat
		a)	a)
24. ☐ Freier Verkehr der EG		b)	
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer / 27. Menge in bes. Maßeinheit / 28. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)			

30. Ziel-(Bundes-)land	Länder-Nummer	31. Zusätze

32. **Anlagen**
... Ergänzungsblätter
... Zusatzblätter Zollwertangaben

33. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

34. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Unterschrift

0459 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr + · III B 1 · **(1983)**

Aufzeichnung / Sammelzollanmeldung Einfuhranmeldung

für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Inhaber der Zulassung / Zoll an das zuständige Bundesamt / BALM

Zulassungsnummer

Abrechnungszeitraum

EUSt-Satz %

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 5 beachten!

Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen

Einfuhrart

Bitte die zutreffende Schlüsselnummer (siehe Blatt 5 Abschnitt II Nr. 1) eintragen.

Anlage E 2 f (Sp) zur AWV (84)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Warenbezeichnung (ggf. auch Art und Nr. des Präferenznachweises)	Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit (Stück, Liter usw.)	a) Versendungsland b) Eigengewicht in vollen kg	a) EUSt-Wert b) Grenzübergangswert	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)	Steuerbetrag

Lfd. Nr. | Tag | Erfassungspapier | Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift) | ☐ Freier Verkehr der EG | Anlaß der Einfuhr | Rechnungspreis | Übertrag

EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) | Einführer (Name oder Firma, Anschrift)

Lfd. Nr. | Tag | Erfassungspapier | Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift) | ☐ Freier Verkehr der EG | Anlaß der Einfuhr | Rechnungspreis

EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) | Einführer (Name oder Firma, Anschrift)

Lfd. Nr. | Tag | Erfassungspapier | Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift) | ☐ Freier Verkehr der EG | Anlaß der Einfuhr | Rechnungspreis

EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) | Einführer (Name oder Firma, Anschrift)

Lfd. Nr. | Tag | Erfassungspapier | Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift) | ☐ Freier Verkehr der EG | Anlaß der Einfuhr | Rechnungspreis

EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) | Einführer (Name oder Firma, Anschrift)

Lfd. Nr. | Tag | Erfassungspapier | Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift) | ☐ Freier Verkehr der EG | Anlaß der Einfuhr | Rechnungspreis

EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.) | Einführer (Name oder Firma, Anschrift)

☐ Monatliche Sammeleinfuhranmeldung

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Ich versichere, daß ich im Auftrag der Zollbeteiligten die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Die angemeldeten Waren sind für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt worden.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Inhaber der Zulassung (Name oder Firma, Anschrift), Unterschrift

0510 Aufzeichnung/Sammelzollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von Waren, die nur der EUSt unterliegen + III B 1 - **(1984)**

Aufzeichnung/ Anschreibung/ Sammelzollanmeldung Einfuhranmeldung
für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr

Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift); ggf. **Einführer** (Name oder Firma, Anschrift)

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 5 beachten!

Anlage E2g zur AWV (84)

Zutreffendes ankreuzen [X] **oder ausfüllen**

Zulassungsnummer	Abrechnungszeitraum	EUSt-Satz %	**Einfuhrart**
			Bitte die zutreffende Schlüsselnummer (siehe Blatt 5 Abschnitt II Nr. 1) eintragen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr. / Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollbegünstigung	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM			
❶								Freier Verkehr d. EG ☐	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG ☐	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG ☐	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG ☐	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG ☐	Rechnungspreis	
❷										

☐ Monatliche Sammeleinfuhranmeldung

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

◄ Zwischen-/ Gesamtsumme

0512 Aufzeichnung/Anschreibung/Sammelzollanmeldung für die Einfuhr von Waren in den freien Verkehr + - III B 1 - **(1984)**

Aufzeichnung/Anschreibung/ Sammelzollanmeldung Einfuhranmeldung
für die Einfuhr von Waren in einen Freigutverkehr (auch Nachholgut) oder besonderen Zollverkehr

☐ **Freigut-verwendung** ☐ **Zollgut-lagerung** Sonstiger Verkehr

Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift); ggf. **Einführer** (Name oder Firma, Anschrift)

Zulassungsnummer | Abrechnungszeitraum | EUSt-Satz %

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 6 beachten!

Zutreffendes ankreuzen [X] **oder ausfüllen**

Einfuhrart

Bitte die zutreffende Schlüsselnummer (siehe Blatt 6 Abschnitt II Nr. 1) eintragen.

Anlage E 2 h zur AWV (84)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr. / Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	Menge in bes. Maßeinheit	Versendungsland / Eigengewicht in vollen kg	Übertrag / Grenzübergangswert in vollen DM	Zollsatz, ggf. Grund d. außertariflichen Zollbegünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung						
❶								Freier Verkehr d. EG	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG	Rechnungspreis	
❷										
❶								Freier Verkehr d. EG	Rechnungspreis	
❷										

☐ Monatliche Sammeleinfuhranmeldung

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

← Zwischen-/Gesamtsumme

0514 Aufzeichnung/Anschreibung/Sammelzollanmeldung für die Einfuhr von Waren in einen Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr + III B1 **(1984)**

Aufzeichnung / Anschreibung / Sammelzollanmeldung Einfuhranmeldung
für die unentgeltliche Einfuhr von Waren in den freien Verkehr

Zollbeteiligter (Name oder Firma, Anschrift); ggf. **Einführer** (Name oder Firma, Anschrift)

Vor dem Ausfüllen Anleitung und Hinweise auf Blatt 5 beachten!

Zutreffendes ankreuzen [X] **oder ausfüllen**

Einfuhrart

Bitte die zutreffende Schlüsselnummer (siehe Blatt 5 Abschnitt II Nr. 1) eintragen.

Anlage E 2 i zur AWV (84)

Zulassungsnummer | Abrechnungszeitraum | EUSt-Satz %

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
❶ Lfd. Nr. / Tag	Erfassungspapier	Warenbezeichnung	EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)	Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	Versendungsland	Übertrag	Zollsatz, ggf. Grund d. außertarifl. Zollbegünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangsanmeldestelle)
❷ Herstellungs-/Ursprungsland	Einkaufsland		Codenummer	Lieferbedingung	Menge in bes. Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	Freier Verkehr d. EG	Anlaß der Einfuhr	
❶										
❷										
❶										
❷										
❶										
❷										
❶										
❷										
❶										
❷										

☐ Monatliche Sammeleinfuhranmeldung

Eingangsbestätigung der Abrechnungszollstelle, Datum

Blatt 4 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Einführer/Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

☐ Ich bin hinsichtlich der angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon, Unterschrift

← Zwischen-/Gesamtsumme

0516 Aufzeichnung/Anschreibung/Sammelzollanmeldung für die unentgeltliche Einfuhr von Waren in den freien Verkehr + · III B 1 · **(1984)**

Anlage 7

Zollantrag und Zollanmeldung / Einfuhranmeldung
für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder Umwandlung

1. **Einfuhrarten** (für jede Einfuhrart besonderen Vordruck verwenden) — Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen — Anlage E 2 m zur AWV (83)

Unmittelbare Einfuhr
Eigenveredelung [ ] 24 — Lohnveredelung [ ] 31
jedoch Beistellung [ ] 23 — Umwandlung [ ] 11

Übergang aus Lager in
Eigenveredelung [ ] 22
Lohnveredelung [ ] 32
Umwandlung [ ] 12

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung
Vom Zoll an zuständiges Bundesamt/BALM

2. Ich beantrage, die nachstehend angemeldeten Waren abzufertigen zu der mir bewilligten [ ] aktiven Veredelung [ ] Umwandlung. — [ ] Statistisch Waren des freien Verkehrs

Überwachende Zollstelle

3. [ ] Ich bin hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.

4. Zollbeteiligter (Name, Anschrift)

5. Ggf. Bevollmächtigter (Name, Anschrift)

6. Verkäufer/Versender (Name, Anschrift)

7. Einführer (Name, Anschrift)

8. Lieferbedingung	9. Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung, ggf. unentgeltlich)	10. Umrechnungskurs	11. Preisnachlässe	12. Rohgewicht

13. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Ausbesserung, Garantiereparatur, sonstiger Grund für die Unentgeltlichkeit)

14. Waggon-, LKW-Nr., Schiffsname	15. Erster Bestimmungsort i. Erhebungsgebiet	16. Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.

17. Ankunftstag, Ausladehafen	18. Versendungsland	Länder-Nr.	19. Einkaufsland	Länder-Nr.

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der ❶ Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat
		a)	a)
24. [ ] Freier Verkehr der EG		b)	
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer / 27. Menge in bes. Maßeinheit / 28. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
29. EE/EG (Datum, ggf. Nr.)			

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der ❷ Packstücke/Behältnisse	21. Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab) Bewilligung (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen)	22. a) Zollwert/Entgelt (DM) b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM) c) Grenzübergangswert in vollen DM	23. **Für Zollstelle** a) Abgabensätze b) Mitgliedstaat
		a)	a)
24. [ ] Freier Verkehr der EG		b)	
25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)	26. Codenummer / 27. Menge in bes. Maßeinheit / 28. Eigengewicht in vollen kg	c)	b)
29. EE/EG (Datum, ggf. Nr.)			

31. Zusätze

32. **Anlagen**
..... Ergänzungsblätter
.....
.....

33. **Einfuhrbestätigung der Zollstelle** (Zollstelle, Datum, Beleg- u. Stat. AnmSt.-Nr.)

34. Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige oder unvollständige Angaben für die Steuererhebung als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon

Unterschrift

0462 Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder Umwandlung + - III B 1 - **(1983)**

Anlage 8

Anlage E 3b zur AWV

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

VORHERIGE BEWILLIGUNG
(Genehmigung)
für die wirtschaftliche passive Veredelung
(Textil- und Bekleidungserzeugnisse)

Nr. **ORIGINAL**

1 (a)
lfd. Nr. des Antrages bei
der Genehmigungsstelle:

Antrag vom

2 Veredelungsland

Nicht übertragbar!

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft · Postfach 5171 · 6236 Eschborn/Ts. 1

3 Inhaber der Genehmigung Firmennummer

4 Bezeichnung der wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse

5 Statistik-Nummer

6 Nummer der Kategorie

7 Menge oder Wert

8 Laufende Nummer; Bezeichnung der vorübergehend auszuführenden Waren	9 Ursprung	10 Statistik-Nummer	11 Mengen

12 Für offiziellen Gebrauch (b)

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der unten genannten Genehmigungsstelle Widerspruch erhoben werden.

Diese Genehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

13 Letzter Gültigkeitstag

14 Nämlichkeitsmittel

15 Genehmigung erteil am

durch

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29–31
6236 Eschborn/Ts. 1

16 Gültigkeit verlängert bis

(Stempel) (Unterschrift)

(a) Die ausstellende Behörde kann dieses Feld für die Anbringung eines Trockenstempels und einer Perforation benutzen. In diesem Fall bedarf es keines Visas im Feld 15.
(b) Gegebenenfalls Gesamtwert der zu exportierenden Ware und der Waren mit Nichtgemeinschaftsursprungs.

Raum für zollamtliche Eintragungen

Folgende Waren sind auf Grund dieser Genehmigung eingeführt worden:

1	2	3	4	5	6
Tag	Bezeichnung und Nr. des Zollpapiers	Warenbenennung und Nummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik		Betrag in DM oder Menge in .....*)	Dienststempel der Zollstelle
Vor der 1. Abschreibung einzutragen: Zur Einfuhr zugelassen:					
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	
				—	

*) Nach jeder Abschreibung ist der Restbetrag / die Restmenge anzugeben.

Erste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung

Vom 7. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „10" durch die Zahl „20" ersetzt.

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 11 angefügt:

   „(11) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen."

3. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 28 zusammen. Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden Zwischensummen, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreis- oder Stadtwahlleiter soweit wie möglich auf."

4. Im Muster der Anlage 12 wird der Vermerk in der rechten oberen Ecke der Vorderseite des Wahlbriefumschlags „Im Bundesgebiet und in Berlin (West) gebührenfrei" durch den Vermerk „Gebührenfrei im Bereich der Deutschen Bundespost" ersetzt.

5. Die Anlage 28 wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

Artikel 2

Sonderregelung für die Feststellung des Briefwahlergebnisses auf der Ebene von kreisangehörigen Gemeinden

Wird zur Feststellung des Briefwahlergebnisses von der Befugnis Gebrauch gemacht, Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Kreis für einzelne oder mehrere kreisangehörigen Gemeinden einzusetzen (§ 5 Abs. 1 Europawahlgesetz, § 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz), so finden, abweichend von den Vorschriften des § 6 Abs. 11, des § 27 Abs. 3 und 8, des § 59 Abs. 1, des § 67 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 sowie des § 68 Abs. 3 Satz 2, 5 und 6 der Europawahlordnung, die Vorschriften des § 7 in Verbindung mit den §§ 6, 28 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 8, § 66 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 74 und 75 Abs. 4, 6 und 7 der Bundeswahlordnung, entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Europawahlgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1983

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 28
(zu § 65 Abs. 3, § 69 Abs. 1 und 4, § 70 Abs. 1 und 4, § 71 Abs. 1)

Wahl zum Europäischen Parlament

am .....

Gemeinde .....

Kreis .....

Kreisfreie Stadt .....

Land .....

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Statistische Gemeindekennziffer (sechsstellig ohne Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindesumme	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte					Wähler		Abgegebene Stimmen					
		gem. § 6 Abs. 1 EuWG lt. Wählerverzeichnis		gem. § 24 Abs. 2 EuWO lt. Wahlscheinverzeichnissen	gem. § 6 Abs. 2 EuWG lt. besonderem Wählerverzeichnis	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3 + A 4)	insgesamt	darunter mit Wahlschein	ungültig	gültig	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge			
		ohne Sperrvermerk „W"-„Wahlschein"	mit Sperrvermerk „W"-„Wahlschein"						zuerst die Zahlen für D eintragen, danach für C					
		A 1	A 2	A 3	A 4	A	B	B 1	D	C	C 1	C 2	C 3	usw.
				Mustereintragungen										
1. Beispiel	gilt für die Gemeindebehörde, den Kreiswahlleiter und den Stadtwahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischensummen entsprechend; ebenso, wenn für die Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.													
	Gemeinde A Wahlbezirke (Sonderwahlbezirke sind zusätzlich mit „Sb" zu kennzeichnen): Nr. 1 Schule	1810	212	5	2	2029	1925	1	25	1900	500	800	600	–
	Nr. 2 Kindergarten	1901	208	–	–	2109	1319	–	14	1305	501	400	404	–
	Zwischensumme	3711	420	5	2	4138	3244	1	39	3205	1001	1200	1004	–
	Briefwahlergebnis Briefwahlvorstand Nr. 1	–	–	–	–	–	300	300	5	295	200	90	5	–
	Nr. 2	–	–	–	–	–	108	108	5	103	50	50	3	–
	Zwischensumme	–	–	–	–	–	408	408	10	398	250	140	8	–
124 080	Insgesamt	3711	420	5	2	4138	3652	817	49	3603	1251	1340	1012	–
2. Beispiel	gilt für: – Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, – den Kreiswahlleiter. Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.													
	Briefwahlergebnis für die Gemeinden B, K und S Briefwahlvorstand Nr. 1						83	83	3	40	20	15	5	–
	Briefwahlvorstand Nr. 2						162	162	2	80	50	20	10	–
	Insgesamt						245	245	5	120	70	35	15	–
	Der Kreiswahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis des Kreises im Anschluß an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:													
124 000	**Kreis E** Wahlergebnis der Wahlbezirke	55515	6725	215	6	–	49495	6	495	49000	40000	5000	4000	–
	Briefwahlergebnis	–	–	–	–	–	6720	–	720	6000	5000	500	500	–
	Insgesamt	55515	6725	215	6	62461	52215	6	1215	55000	45000	5500	4500	–

Unterschriften: ....

(Der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses, des Stadtwahlausschusses, des Landeswahlausschusses oder des Bundeswahlausschusses)

Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 1984

Vom 30. November 1983

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) und nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juni 1983 (ABl. EG Nr. L 155 S. 11) bestimmt die Bundesregierung:

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet

am 17. Juni 1984

statt.

Bonn, den 30. November 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes

Vom 30. November 1983

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird bekanntgegeben:

Die Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 Buchstabe c wird folgender Buchstabe eingefügt:

   „d) Ungarn für Sorten der Arten, die nach den ungarischen Vorschriften Patentschutz erhalten können;".

2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Bonn, den 30. November 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Scholz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 30. November 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, Abkürzungen und das Kennzeichen der Arabischen Fernmeldesatellitenorganisation „ARABSAT" (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1252).

Bonn, den 30. November 1983

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Anlage

Bezeichnungen

ARAB SATELLITE COMMUNICATIONS ORGANIZATION

المؤسسة العربية للاتصالات الفضائية

Abkürzungen

ARABSAT عرب سات
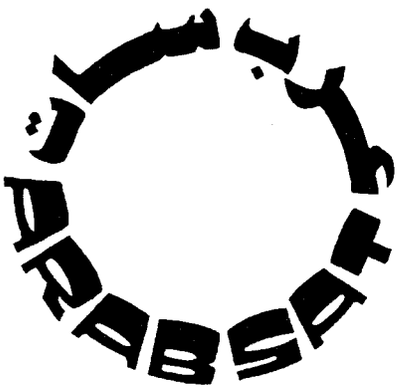
Kennzeichen